

TE Bvwg Erkenntnis 2017/10/25 W208 2160080-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.2017

Entscheidungsdatum

25.10.2017

Norm

AVG §74

B-VG Art.133 Abs4

GEG §6b Abs4

GGG Art.1 §21 Abs2

GGG Art.1 §32 TP4 ZI lita

VwGVG §17

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §31 Abs1

1. AVG § 74 heute
2. AVG § 74 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. AVG § 74 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GEG § 6b heute
2. GEG § 6b gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6b gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
4. GEG § 6b gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W208 2160080-1/5E

Im Namen der Republik!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde von Rechtsanwalt Dr. XXXX, gegen den Bescheid der PRÄSIDENTIN DES LANDESGERICHTES FÜR ZIVILRECHTSSACHEN WIEN vom 21.04.2017, GZ 100 Jv 1968/17d-33a, 003 Rev 5323/16y, betreffend Gerichtsgebühren, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde von Rechtsanwalt Dr. römisch 40, gegen den Bescheid der PRÄSIDENTIN DES LANDESGERICHTES FÜR ZIVILRECHTSSACHEN WIEN vom 21.04.2017, GZ 100 Jv 1968/17d-33a, 003 Rev 5323/16y, betreffend Gerichtsgebühren, zu Recht erkannt:

A)

I. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. römisch eins. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag auf Kostenersatz wird gemäß § 31 Abs 1 iVm § 17 VwGVG und § 74 AVG zurückgewiesen. römisch zwei. Der Antrag auf Kostenersatz wird gemäß Paragraph 31, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG und Paragraph 74, AVG zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Im Grundverfahren GZ XXXX des Bezirksgerichtes XXXX (im Folgenden: BG) wurde gegen die beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP) von der Republik Österreich BMJ vertreten durch die Finanzprokuratur eine Exekutionsbewilligung (Fahrnis- und Gehaltsexekution) beantragt und mit Beschluss vom 26.01.2017 wurde dieser Antrag vom BG bewilligt und ausgesprochen, dass die Gerichtsgebühren gemäß TP 4 lit a GGG und die Vollzugsgebühr gemäß § 2 VGebG mit € 192,- bestimmt, die Exekution auch zur Hereinbringung dieser Gerichts- und Vollzugsgebühren geführt und die Anordnung sofort vollstreckbar sei. 1. Im Grundverfahren GZ römisch 40 des Bezirksgerichtes römisch 40 (im Folgenden: BG) wurde gegen die beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP) von der Republik Österreich BMJ vertreten durch die Finanzprokuratur eine Exekutionsbewilligung (Fahrnis- und Gehaltsexekution) beantragt und mit Beschluss vom 26.01.2017 wurde dieser Antrag vom BG bewilligt und ausgesprochen, dass die Gerichtsgebühren gemäß TP 4 Litera a, GGG und die Vollzugsgebühr gemäß Paragraph 2, VGebG mit € 192,- bestimmt, die Exekution auch zur Hereinbringung dieser Gerichts- und Vollzugsgebühren geführt und die Anordnung sofort vollstreckbar sei.

Der Beschluss wurde von der bP beeinsprucht und am 21.03.2017 ein Rekurs gegen den den Einspruch abweisenden Beschluss des BG vom 02.03.2017 erhoben.

Am 08.06.2017 wurde dem Rekurs nicht stattgegeben (Rechtskraft 29.09.2017).

2. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 03.03.2017 (zugestellt am 07.03.2017) schrieb die Kostenbeamtin des BG für die Präsidentin des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen (im Folgenden: LG oder belangte Behörde) diese

Kosten zuzüglich einer Einhebungsgebühr gemäß § 6a Abs 1 GEG, in Summe € 200,50 der bP vor. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 03.03.2017 (zugestellt am 07.03.2017) schrieb die Kostenbeamtin des BG für die Präsidentin des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen (im Folgenden: LG oder belangte Behörde) diese Kosten zuzüglich einer Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG, in Summe € 200,50 der bP vor.

3. Dagegen erhob die bP fristgerecht am 21.03.2017 Vorstellung, welche der Präsidentin des LG zur Entscheidung vorgelegt wurde.

4. Mit Bescheid vom 21.04.2017 wurde (nachdem der davor erlassener Mandatsbescheid ex lege außer Kraft getreten war) ein neuer Zahlungsauftrag erlassen und der bP eine Pauschalgebühr für das oa. Grundverfahren gemäß TP 4 lit a iVm Anm 1a GGG von € 185,-- (Bemessungsgrundlage € 40.425,--) zuzüglich der Vollzugsgebühr von €4. Mit Bescheid vom 21.04.2017 wurde (nachdem der davor erlassener Mandatsbescheid ex lege außer Kraft getreten war) ein neuer Zahlungsauftrag erlassen und der bP eine Pauschalgebühr für das oa. Grundverfahren gemäß TP 4 Litera a, in Verbindung mit Anmerkung 1a GGG von € 185,-- (Bemessungsgrundlage € 40.425,--) zuzüglich der Vollzugsgebühr von €

7,50 gemäß § 2 Z 3 VGebG und einer Einhebungsgebühr von € 8,-- gemäß § 6a Abs 1 GEG, in Summe € 200,50 vorgeschrieben (Spruchpunkt 1). 7,50 gemäß Paragraph 2, Ziffer 3, VGebG und einer Einhebungsgebühr von € 8,-- gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG, in Summe € 200,50 vorgeschrieben (Spruchpunkt 1).

Der Antrag auf Kostenersatz wurde gemäß § 74 Abs 1 AVG iVm § 6b Abs 1 GEG zurückgewiesen (Spruchpunkt 2). Der Antrag auf Kostenersatz wurde gemäß Paragraph 74, Absatz eins, AVG in Verbindung mit Paragraph 6 b, Absatz eins, GEG zurückgewiesen (Spruchpunkt 2).

In der Begründung wird nach Darlegung des Sachverhaltes und der maßgeblichen Rechtsgrundlagen zusammengefasst angeführt, dass im Falle einer Gebührenbefreiung des betreibenden Gläubiger (hier: Bundesministerium für Justiz gemäß § 10 Abs 3 Z 2 GGG) der verpflichteten Partei gemäß § 21 Abs 2 GGG mit Beschluss die Zahlung aufzutragen sei. In der Begründung wird nach Darlegung des Sachverhaltes und der maßgeblichen Rechtsgrundlagen zusammengefasst angeführt, dass im Falle einer Gebührenbefreiung des betreibenden Gläubiger (hier: Bundesministerium für Justiz gemäß Paragraph 10, Absatz 3, Ziffer 2, GGG) der verpflichteten Partei gemäß Paragraph 21, Absatz 2, GGG mit Beschluss die Zahlung aufzutragen sei.

5. Gegen diesen Bescheid (zugestellt am 26.04.2017) richtet sich die am 24.04.2017 elektronisch eingebrachte Beschwerde der bP, mit der eine Verhandlung sowie die Aufhebung des Zahlungsauftrages in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung beantragt wurde.

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass die bloße Tatsache, dass ein Anspruch der Republik ÖSTERREICH im Bereich des BMJ verwaltet werde, diese noch nicht zu einer "Behörde der Justizverwaltung" mache, eine Befreiungstatbestand gemäß § 21 Abs 2 Z 2 GGG liege daher nicht vor. Die Exekutionsführung sei weiters unzulässig und EMRK und strafgesetzwidrig. Darüber hinaus werde auch der Gebührentatbestand der TP 4 nicht verwirklicht, weil der von § 1 Abs 1 GGG geforderte Tatbestand der "Inanspruchnahme" der Tätigkeit der Gerichte nicht vorliege. Die Behörde habe sich auch mit den bereits in der Vorstellung vorgetragenen Einwänden nicht auseinandergesetzt und keine Beweise aufgenommen bzw Feststellungen getroffen. Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass die bloße Tatsache, dass ein Anspruch der Republik ÖSTERREICH im Bereich des BMJ verwaltet werde, diese noch nicht zu einer "Behörde der Justizverwaltung" mache, eine Befreiungstatbestand gemäß Paragraph 21, Absatz 2, Ziffer 2, GGG liege daher nicht vor. Die Exekutionsführung sei weiters unzulässig und EMRK und strafgesetzwidrig. Darüber hinaus werde auch der Gebührentatbestand der TP 4 nicht verwirklicht, weil der von Paragraph eins, Absatz eins, GGG geforderte Tatbestand der "Inanspruchnahme" der Tätigkeit der Gerichte nicht vorliege. Die Behörde habe sich auch mit den bereits in der Vorstellung vorgetragenen Einwänden nicht auseinandergesetzt und keine Beweise aufgenommen bzw Feststellungen getroffen.

6. Mit Schreiben vom 29.05.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den gegenständlichen Verwaltungsakt – ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung Gebrauch zu machen – dem BVwG zu Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der im Punkt I.1. angeführte Sachverhalt wird festgestellt. Der im Punkt römisch eins.1. angeführte Sachverhalt wird festgestellt.

Insbesondere wird festgestellt:

Die durch den Bewilligungsbeschluss vom 26.01.2017 einzutreibenden Forderungen stammen aus Exekutionstiteln des LG XXXX, dem OLG GRAZ und dem OGH. Der Exekutionsantrag wurde von der Finanzprokuratur im Namen des Bundes (vertreten durch den Bundesminister für Justiz) und damit einer Justizverwaltungsbehörde eingebracht. Die durch den Bewilligungsbeschluss vom 26.01.2017 einzutreibenden Forderungen stammen aus Exekutionstiteln des LG römisch 40, dem OLG GRAZ und dem OGH. Der Exekutionsantrag wurde von der Finanzprokuratur im Namen des Bundes (vertreten durch den Bundesminister für Justiz) und damit einer Justizverwaltungsbehörde eingebracht.

Der Bewilligungsbeschluss vom 26.01.2017 ist rechtskräftig.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Verfahrensgang und zum rechtserheblichen Sachverhalt konnten unmittelbar aufgrund der Aktenlage erfolgen.

Zwar ist am Exekutionsantrag als betreibende Partei "Republik Österreich BMJ" angeführt, dennoch ergibt sich daraus bei verständiger Würdigung des Zusatzes BMJ, dass der Bundesminister für Justiz gemeint ist.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zulässigkeit und Verfahren

Die Beschwerde wurde gemäß § 7 Abs 4 VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) innerhalb der Frist von vier Wochen bei der belangten Behörde eingebracht. Es liegen auch sonst keine Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit der Beschwerde vor. Die Beschwerde wurde gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) innerhalb der Frist von vier Wochen bei der belangten Behörde eingebracht. Es liegen auch sonst keine Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit der Beschwerde vor.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels entsprechender Sonderregelung im GEG bzw. im GGG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels entsprechender Sonderregelung im GEG bzw. im GGG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht - soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet - den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3 und 4) zu überprüfen. Der Verfahrensgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird durch die Begründung und das darin enthaltene Begehren in der Beschwerde begrenzt, es besteht kein Neuerungsverbot (vgl. Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, 2. Auflage, 2017, § 27, K2). Von Amts wegen hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der den angefochtenen Bescheid erlassenden Behörde aufzugreifen; ebenso kann es eine relevante Verletzung der Verfahrensvorschriften als auch allfällige inhaltliche Rechtswidrigkeit (die nicht ausdrücklich in der Beschwerde geltend gemacht wurde) von Amts wegen aufgreifen; Grundsatz der Amtswegigkeit (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, 2. Auflage, 2017 § 27, K3). Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht - soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet - den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) zu überprüfen. Der Verfahrensgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird durch die Begründung und das darin enthaltene Begehren in der Beschwerde begrenzt, es besteht kein Neuerungsverbot vergleiche Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, 2. Auflage, 2017, Paragraph 27,, K2). Von Amts wegen hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der den angefochtenen Bescheid erlassenden Behörde aufzugreifen; ebenso kann es eine relevante Verletzung der Verfahrensvorschriften als auch allfällige inhaltliche Rechtswidrigkeit (die nicht ausdrücklich in der Beschwerde geltend gemacht wurde) von Amts wegen aufgreifen; Grundsatz der Amtswegigkeit (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, 2. Auflage, 2017 Paragraph 27,, K3).

Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 28 Abs 2 VwGVG über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z 1) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z 2). Das Verwaltungsgericht hat gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Ziffer eins,) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Ziffer 2,).

Gemäß § 24 Abs 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von "civil rights" unter dem Blickwinkel des Art. 6 EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305; 11.01.2016, Ra 2015/16/0132). Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Art 47 der EU Grundrechte-Charta eine Verhandlung erforderlich sein soll. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG entfallen und ist auch die Rechtsfrage nicht derart komplex, dass es zu deren Erörterung einer mündlichen Verhandlung bedürfte. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von "civil rights" unter dem Blickwinkel des Artikel 6, EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305; 11.01.2016, Ra 2015/16/0132). Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Artikel 47, der EU Grundrechte-Charta eine Verhandlung erforderlich sein soll. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen und ist auch die Rechtsfrage nicht derart komplex, dass es zu deren Erörterung einer mündlichen Verhandlung bedürfte.

Zu A)

3.2. Gesetzliche Grundlagen

Die relevanten Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz - GGG) lauten:

Gemäß § 2 Z 1 lit e entsteht der Anspruch des Bundes auf die Gebühr hinsichtlich der Pauschalgebühren für das Exekutionsverfahren mit der Überreichung des Exekutionsantrages. Gemäß Paragraph 2, Ziffer eins, Litera e, entsteht der Anspruch des Bundes auf die Gebühr hinsichtlich der Pauschalgebühren für das Exekutionsverfahren mit der Überreichung des Exekutionsantrages.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 trifft die Zahlungspflicht im Exekutionsverfahren den betreibenden Gläubiger. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, trifft die Zahlungspflicht im Exekutionsverfahren den betreibenden Gläubiger.

Gemäß TP 4 Z I lit a beträgt die Pauschalgebühr bei einer Bemessungsgrundlage von € 40.425,-- € 178,-- zuzüglich € 7,-- gem. Anm 1a, wenn gleichzeitig die Exekution auf bewegliche Sachen beantragt wird, in Summe daher € 185,--. Gemäß TP 4 Z römisch eins Litera a, beträgt die Pauschalgebühr bei einer Bemessungsgrundlage von € 40.425,-- € 178,-- zuzüglich € 7,-- gem. Anmerkung 1a, wenn gleichzeitig die Exekution auf bewegliche Sachen beantragt wird, in Summe daher € 185,--.

Gemäß § 21 Abs 2 ist, wenn in Exekutionsverfahren im Anwendungsbereich der TP 4 Z I lit. a der betreibende Gläubiger von den Gerichtsgebühren befreit ist, im dem Beschluss mit dem die Exekution bewilligt wird, dem Verpflichteten gleichzeitig auch die Zahlung der in der TP 4 Z I lit a angeführten Pauschalgebühr aufzutragen; dieser Beschluss ist sofort vollstreckbar. Gemäß Paragraph 21, Absatz 2, ist, wenn in Exekutionsverfahren im Anwendungsbereich der TP 4

Z römisch eins Litera a, der betreibende Gläubiger von den Gerichtsgebühren befreit ist, im dem Beschluss mit dem die Exekution bewilligt wird, dem Verpflichteten gleichzeitig auch die Zahlung der in der TP 4 Z römisch eins Litera a, angeführten Pauschalgebühr aufzutragen; dieser Beschluss ist sofort vollstreckbar.

Gemäß § 10 Abs 3 Z 2 sind die Gerichte und Behörden der Justizverwaltung von der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit. Gemäß Paragraph 10, Absatz 3, Ziffer 2, sind die Gerichte und Behörden der Justizverwaltung von der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit.

3.3. Beurteilung des konkreten Sachverhaltes

3.3.1. Zur zahlungspflichtigen Partei

Zahlungspflichtig ist gemäß § 7 Abs 1 Z 1 GGG unstrittig der betreibende Gläubiger. Zahlungspflichtig ist gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, GGG unstrittig der betreibende Gläubiger.

Die Zahlungspflicht entsteht gemäß § 2 Z 1 e GGG mit Überreichung des Exekutionsantrages. Die Zahlungspflicht entsteht gemäß Paragraph 2, Ziffer eins, e GGG mit Überreichung des Exekutionsantrages.

Die bP ist der Ansicht, dass der betreibende Gläubiger "Republik Österreich BMJ" keine "Behörde der Justizverwaltung" iSd § 10 Abs 3 Z 2 GGG und damit nicht gebührenbefreit sei. Die bP ist der Ansicht, dass der betreibende Gläubiger "Republik Österreich BMJ" keine "Behörde der Justizverwaltung" iSd Paragraph 10, Absatz 3, Ziffer 2, GGG und damit nicht gebührenbefreit sei.

Dazu ist zunächst anzuführen, dass die Parteienbezeichnung "Republik Österreich – BMJ" irreführend ist, weil die betreibende Partei nicht die Republik, sondern nur der Bunde als Rechtsträger sein kann (vgl. dazu VwGH 09.09.2015, Ro 2015/16/0028 mwN), der im konkreten Fall durch den Bundesminister für Justiz (BMJ) vertreten wird. Dazu ist zunächst anzuführen, dass die Parteienbezeichnung "Republik Österreich – BMJ" irreführend ist, weil die betreibende Partei nicht die Republik, sondern nur der Bunde als Rechtsträger sein kann vergleiche dazu VwGH 09.09.2015, Ro 2015/16/0028 mwN), der im konkreten Fall durch den Bundesminister für Justiz (BMJ) vertreten wird.

Der BMJ ist eine Behörde der Justizverwaltung und als solcher von der Gebührenbefreiung gemäß § 10 Abs 3 Z 2 GGG erfasst (vgl. RV 759 BlgNR 21. GP und VwGH 17.02.1994, 93/16/0196, wonach in Justizverwaltungssachen einerseits ein [sinngemäß der Regelung des § 74 GOG entsprechender] administrativer Instanzenzug, der bis zum Vorheriger Bundesminister für Justiz geht besteht [Hinweis E 19.12.1957, 2074, 2105/57, VwSlg 4512 A/1957; E 13.3.1958, 432/58, VwSlg 4606 A/1958]). Der BMJ ist eine Behörde der Justizverwaltung und als solcher von der Gebührenbefreiung gemäß Paragraph 10, Absatz 3, Ziffer 2, GGG erfasst vergleiche Regierungsvorlage 759 BlgNR 21. Gesetzgebungsperiode und VwGH 17.02.1994, 93/16/0196, wonach in Justizverwaltungssachen einerseits ein [sinngemäß der Regelung des Paragraph 74, GOG entsprechender] administrativer Instanzenzug, der bis zum Vorheriger Bundesminister für Justiz geht besteht [Hinweis E 19.12.1957, 2074, 2105/57, VwSlg 4512 A/1957; E 13.3.1958, 432/58, VwSlg 4606 A/1958]).

3.3.2. Überwälzung der Gerichtsgebühr gemäß § 21 Abs 2 GGG

Gemäß § 21 Abs 2 GGG ist im Falle einer Gebührenbefreiung des betreibenden Gläubigers dem Verpflichteten im Exekutionsbewilligungsbeschluss die Zahlung der in TP 4 Z I lit a angeführten Gebühr aufzutragen. Gemäß Paragraph 21, Absatz 2, GGG ist im Falle einer Gebührenbefreiung des betreibenden Gläubigers dem Verpflichteten im Exekutionsbewilligungsbeschluss die Zahlung der in TP 4 Z römisch eins Litera a, angeführten Gebühr aufzutragen.

Die bP hält diese Vorschreibung für unzulässig, weil sie ihrer Ansicht nach gegen das Recht auf Eigentum (Art 1 1. ZP EMRK) verstößt und ein "Tätigwerden der Gerichte" gemäß § 1 Abs 1 GGG nicht vorliegen könne, wenn die Staatsmacht zur Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen und zu nicht gesetzeskonformen Vermögenseingriffen genutzt werde. Die bP hält diese Vorschreibung für unzulässig, weil sie ihrer Ansicht nach gegen das Recht auf Eigentum (Artikel eins, 1. ZP EMRK) verstößt und ein "Tätigwerden der Gerichte" gemäß Paragraph eins, Absatz eins, GGG nicht vorliegen könne, wenn die Staatsmacht zur Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen und zu nicht gesetzeskonformen Vermögenseingriffen genutzt werde.

Dazu ist zunächst festzustellen, dass gemäß § 6b Abs 4 GEG im Verfahren zur Einbringung im Justizverwaltungsweg, weder das Bestehen noch die Rechtmäßigkeit einer im Grundverfahren dem Grunde und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht überprüft werden kann. Das bedeutet nichts anderes als das Rechtsfragen

das Grundverfahren betreffend, nicht noch einmal im Justizverwaltungsweg aufgerollt werden dürfen (VwGH 10.08.2015, Ra 2015/03/0047). Dazu ist zunächst festzustellen, dass gemäß Paragraph 6 b, Absatz 4, GEG im Verfahren zur Einbringung im Justizverwaltungsweg, weder das Bestehen noch die Rechtmäßigkeit einer im Grundverfahren dem Grunde und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht überprüft werden kann. Das bedeutet nichts anderes als das Rechtsfragen des Grundverfahren betreffend, nicht noch einmal im Justizverwaltungsweg aufgerollt werden dürfen (VwGH 10.08.2015, Ra 2015/03/0047).

Im vorliegenden Fall liegt aufgrund des am 08.06.2017 rechtskräftig abgewiesenen Rekurses der bP ein rechtskräftiger Bewilligungsbeschluss nach § 21 Abs 2 GGG vor, sodass eine Bindungswirkung des Beschlusses mit dem der bP die Kosten der Exekution, die Gerichts- und Vollzugsgebühren auferlegt wurden iSd § 6b Abs 4 GEG vorliegt. Im vorliegenden Fall liegt aufgrund des am 08.06.2017 rechtskräftig abgewiesenen Rekurses der bP ein rechtskräftiger Bewilligungsbeschluss nach Paragraph 21, Absatz 2, GGG vor, sodass eine Bindungswirkung des Beschlusses mit dem der bP die Kosten der Exekution, die Gerichts- und Vollzugsgebühren auferlegt wurden iSd Paragraph 6 b, Absatz 4, GEG vorliegt.

Die Entscheidung der belangten Behörde ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

3.3.3. Zu den behaupteten Verfahrensmängeln

Hinsichtlich der Behauptung der strafgesetzwidrigen Exekutionsführung ist auf das unter Punkt 3.3.2. Gesagte zu verweisen, eine diesbezügliche Prüfung oblag der Justizverwaltungsbehörde nicht und war daher auch keine diesbezügliche Beweisaufnahme erforderlich.

Die mangelnde Feststellung der Rechtskraft des Beschlusses gemäß § 21 Abs 2 GGG mit dem der bP die Zahlung der Pauschalgebühr aufgetragen wurde, wurde durch das BVwG nachgeholt und war der Umstand der bP bekannt, sodass dazu kein Parteiengehör bzw eine Verhandlung notwendig war. Die mangelnde Feststellung der Rechtskraft des Beschlusses gemäß Paragraph 21, Absatz 2, GGG mit dem der bP die Zahlung der Pauschalgebühr aufgetragen wurde, wurde durch das BVwG nachgeholt und war der Umstand der bP bekannt, sodass dazu kein Parteiengehör bzw eine Verhandlung notwendig war.

3.3.4. Zur Zurückweisung des Kostenersatzanspruches

Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gibt es für einen Kostenersatz keine Rechtsgrundlage. Das VwGVG sieht lediglich im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehl- und Zwangsgewalt (§ 35 VwGVG) einen Kostenersatzanspruch vor. Gem. § 74 Abs 1 AVG hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenen Kosten selbst zu bestreiten. Mangels materienspezifischer Sonderregelung ergibt sich auch aus § 74 Abs 2 AVG, welcher aufgrund § 17 VwGVG für die Verwaltungsgerichte anwendbar ist, kein Kostenersatzanspruch. Der Antrag auf Kostenersatz ist daher zurückzuweisen und war auch die Zurückweisung im Spruchpunkt 2 des angefochtenen Bescheides vor dem Hintergrund des § 6b Abs 1 iVm § 74 Abs 1 AVG rechtskonform. Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gibt es für einen Kostenersatz keine Rechtsgrundlage. Das VwGVG sieht lediglich im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehl- und Zwangsgewalt (Paragraph 35, VwGVG) einen Kostenersatzanspruch vor. Gem. Paragraph 74, Absatz eins, AVG hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenen Kosten selbst zu bestreiten. Mangels materienspezifischer Sonderregelung ergibt sich auch aus Paragraph 74, Absatz 2, AVG, welcher aufgrund Paragraph 17, VwGVG für die Verwaltungsgerichte anwendbar ist, kein Kostenersatzanspruch. Der Antrag auf Kostenersatz ist daher zurückzuweisen und war auch die Zurückweisung im Spruchpunkt 2 des angefochtenen Bescheides vor dem Hintergrund des Paragraph 6 b, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 74, Absatz eins, AVG rechtskonform.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die oben dargestellten Grundsatzentscheidungen des VwGH wird verwiesen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die oben dargestellten Grundsatzentscheidungen des VwGH wird verwiesen.

Schlagworte

Bindungswirkung gerichtliche Einbringung, Exekutionsverfahren,
Gerichtsbarekeit, Gerichtsgebührenpflicht,
Gerichtsgebührenüberwälzung, Gewaltentrennung, Justizverwaltung,
Kostenersatz - Antrag, Vollzugsgebühr, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W208.2160080.1.00

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at